

Aufnahme der Nutzung anzeigen

Allgemeine Informationen

Als Bauherrin oder Bauherr müssen Sie der Bauaufsichtsbehörde die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Gebäudes (der baulichen Anlage) mindestens zwei Wochen vorher mitteilen. Bei einem Wohngebäude wäre die Aufnahme der Nutzung gleichzusetzen mit dem Bezug des Hauses.

Keiner solchen Anzeige bedarf es, wenn Ihr Bauvorhaben verfahrensfrei ist.

Eine Bauabnahme im Sinne einer zwingenden Abnahme genehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen durch die Bauaufsichtsbehörde während der Bauausführung (Rohbauabnahme) und nach Abschluss der Bauarbeiten (Schlussabnahme) ist in der Sächsischen Bauordnung nicht vorgesehen. Stattdessen enthält die Sächsische Bauordnung in § 82 Regelungen zu Bauzustandsanzeigen und zur Aufnahme der Nutzung.

Zuständigkeiten

Referat Bauantragsbearbeitung

Besucheradresse:

Straße des Friedens 20

04720 Döbeln

Postadresse:

Frauensteiner Straße 43

09599 Freiberg

Telefon: 03731 799-1951 und -1949

bauantrag[at]landkreis-mittelsachsen.de

Verfahrensablauf

Die Bearbeitung erfolgt elektronisch als Leistung nach dem Onlinezugangsgesetz. Reichen Sie die Baubeginnsanzeige mit dem dafür vorgeschriebenen Formular als PDF bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

- **EfA-Plattform** bzw.
- **Bauonline-Plattform** oder
- als E-Mail

Formulare / Online-Dienste

Anzeige der Aufnahme der Nutzung nach § 82 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

Fristen

Die Aufnahme der Nutzung muss mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden.

Kosten

keine

Rechtsgrundlage

- § 82 Absatz 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO)